Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/7/16 4Ob164/02z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.07.2002

Norm

UrhG §20

Rechtssatz

Der Urheber ist ordnungsgemäß bezeichnet, wenn seine Nennung der zwischen Urheber und Verwerter getroffenen Vereinbarung oder - bei Fehlen einer Vereinbarung - der Branchenübung und den technischen Möglichkeiten entspricht. Eine ordnungsgemäße Urheberbezeichnung liegt daher vor, wenn die mehreren Komponisten der Hintergrundmusik eines Dokumentarfilms im Nachspann des Films unter "Musik" angeführt werden, auch wenn nicht offengelegt wird, welche Werke vom jeweiligen Komponisten stammen, weil weder der jeweilige Filmabschnitt noch das jeweilige Musikstück nachvollziehbar bezeichnet werden können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 164/02z
  Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 164/02z
  Veröff: SZ 2002/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116598

Dokumentnummer

JJR_20020716_OGH0002_0040OB00164_02Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at